

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Volxheim

Der Ortsgemeinderat von Volxheim hat in der Sitzung am 09.11.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

<b>I. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab –Einfach- oder Tiefgrab- (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für  1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen 4. Verstorbene zu lfd. Nr. 2 in einem Tiefgrab	<b>Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.</b>
<b>II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	<b>Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben</b>
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	<b>Gebühren nach Abschnitt I.</b>
<b>III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b>	
<b>III. 1. Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	<b>360,00 €</b>
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5.Lebensjahr	<b>960,00 €</b>
<b>III. 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten</b>	
2.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; <b>je Grabstelle</b>	<b>1050,00 €</b>
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, <b>je Grabstelle und je volles Jahr</b> Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	<b>35,00 €</b>

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	<b>Gebühren nach Nr. 1</b>
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich	<b>350,00 €</b>
<b>III. 3. Urnenreihengrabstätten</b>	
3.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	<b>81,00 €</b>
<b>III. 4. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten</b>	
4.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	<b>197,00 €</b>
4.2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, <b>je volles Jahr</b> Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	<b>6,57 €</b>
4.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	<b>Gebühren nach Nr. 1</b>
<b>IV. Rechte im Rasengrabfeld</b>	
<b>IV.1. Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld/Baumfeld</b>	
1.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	<b>81,00 €</b>
1.2 Pflegeaufwand bei der Verleihung des Ruherechtes	<b>113,00 €</b>
<b>IV. 2. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld</b>	
2.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	<b>197,00 €</b>
2.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, <b>für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</b>	<b>anteilige Gebühren nach Nr. 1</b>
2.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	<b>Gebühren nach Nr. 1</b>
2.4 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	<b>226,00 €</b>
2.5 Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres;	<b>Pro Monat 1,00 €</b>
<b>IV.3. Reihengrabstätte im Rasengrabfeld</b>	
3.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	<b>960,00 €</b>
3.2 Pflegeaufwand für 30 Jahre	<b>1.350,00 €</b>
<b>V. Benutzung der Friedhofskapelle</b>	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 1.1 für die Nutzung der Leichenzelle <b>-pauschal-</b> 1.2 für die Nutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeierlichkeiten <b>-pauschal-</b>	<b>131,00 €</b>
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	<b>Es werden</b>

	<b>Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben</b>
<b>VI. Sonstige Gebühren</b>	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	<b>Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben</b>
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung	<b>Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben</b>
3. Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld wird durch „von der Gemeinde beauftragte Personen“ oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.	<b>Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben</b>
<b>VII. Grabräumgebühr</b>	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit.	
1. Reihengrabstätte	<b>300,00 €</b>
2. Wahlgrabstätte	<b>400,00 €</b>
3. Urnengrabstätten	<b>200,00 €</b>
Für die Bestattungen und Beisetzungen im Rasengrabfeld/Baumfeld entstehen keine Grabräumgebühren	
Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen, der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.04.2003 in der Fassung der Satzung vom 29.04.2003 außer Kraft.

Volxheim, den 11.12.2015

(Siegel)

(Antweiler)  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über:

1. Ausschließungsgründe ( § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates ( § 34 Gemeindeordnung)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstr. 2, 55543 Bad Kreuznach geltend gemacht worden ist.